



WASSERSPORTVEREIN MOTZEN E.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. · Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

**Vereinssatzung
des
Wassersport – Verein Motzen e.V.**

Gründungstag : 28. Mai 1963

§ 1

Name, Sitz und Stander

Der Verein führt den Namen "Wassersportverein Motzen e.V." mit dem Sitz in Lemwerder Ritzenbütteler Sand und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Brake eingetragen. Er führt den oben abgebildeten Stander.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Hebung und Förderung der Volksgesundheit sowie die körperliche Ertüchtigung der Jugend. Als Mittel dienen hierzu Boote, Anlege- und Liegemöglichkeiten für Wassersportfahrzeuge, Unterweisung und Anleitung der Mitglieder im Führen von Wassersportfahrzeugen, und Abhalten von Wettfahrten.

Politische, militärische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Handlungen des Vereins erfolgen auf demokratischer Grundlage. Sämtliche Einnahmen dienen ausschließlich dem Zweck des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Wesermarsch, im Fachverband Segeln im Bezirkssportbund Weser-Ems e.V., im Landessportbund Niedersachsen e. V. und im Deutschen Seglerverband e. V., deren Satzungen anerkannt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen Personen über 18 Jahren, von Jugendlichen im Alter von 14-18 Jahren und von Kindern unter 14 Jahren erworben werden.

Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft von Personen die noch nicht volljährig sind, sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten.

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktiven Mitgliedern
- c) Passiven Mitgliedern

Ehrenmitglied kann derjenige werden, der wegen hervorragender Verdienste um den Verein oder wegen besonderer Leistungen im Wassersport durch eine Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit dazu gewählt wird.

Ein Ehrenmitglied teilt die Rechte eines aktiven bzw. passiven Mitgliedes ohne Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 4

Mitgliedaufnahme

Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand nimmt den Antragsteller nur vorläufig auf. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Antrag muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Durch den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt ist zum Ende jeden Monats möglich und dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Beim Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Rückzahlungen von Beiträgen usw. erfolgen nicht. Sämtliche geldlichen Verpflichtungen müssen bis zum Tage des Austritts geregelt sein.

§ 6

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes:

- a) bei Rückstand der Beiträge über drei Monate und Nichtzahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
- b) bei vereinsschädigenden Verhalten oder groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse und Bootshausordnung.
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) bei groben Verstößen gegen die Satzung.

Gegen den Ausschluss kann schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Beim Ausschluss gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von einer Generalversammlung festgesetzten Eintrittsgeldes sowie der Beiträge, Umlagen und sonstigen Zahlungen verpflichtet.
- b) Jedem Mitglied werden die Befolgung der Satzung, Vereinsbeschlüsse und Bootshausordnung zur Pflicht gemacht.
- c) Ein vom Vorstand festgesetzter Arbeits- und Wachdienst muss unbedingt im Rahmen der Vereinsbeschlüsse geleistet werden.

§ 8

Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von einer Generalversammlung festgesetzt.

Alle geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sind Bringschulden.

Der Kassierer ist berechtigt, Ratenzahlungen einzuräumen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder erhalten jährlich in der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins, über seine Kassenlage und seinen Mitgliederbestand.

Sämtlichen Mitgliedern stehen die Vereinseinrichtungen zur Verfügung. Jedoch übernimmt der Verein keine Haftung für die in die Vereinsanlagen eingebrachten Boote, Inventar, Bekleidungsstücke usw.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem Schriftführer, der Schriftführer von dem

Kassierer und der Kassierer von dem Schriftführer vertreten.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. In der Generalversammlung wird mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden abgestimmt, ob ein neuer Vorstand gewählt werden soll oder nicht. Wählbar sind alle Mitglieder, die das öffentliche, aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand stehen zu seiner Unterstützung der technische Leiter (Bootswart) und die Leiter (Obleute) der Abteilungen als erweiterter Vorstand zur Seite.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende hat den Vorstand mindestens einmal monatlich einzuberufen.

§ 11

Geschäftskreis des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Im Einzelnen sind die Befugnisse:

- a) des Vorsitzenden
 - 1. Leitung der Sitzungen und Versammlungen;
 - 2. Schriftliche Genehmigung der vom Kassierer zu bezahlenden Rechnungen;
 - 3. Überwachung der Vereinsfunktionäre.
- b) des Kassierers
 - 1. Führung der Kassenbücher;
 - 2. Führung der Mitgliederlisten;
 - 3. Einnahmen der Beiträge und sonstige Zuwendungen;
 - 4. Begleichung der genehmigten Ausgaben;
 - 5. Rechnungslegung;
 - 6. Gewährung von Ratenzahlungen der Beiträge nach Einholung der Zustimmung des Vorstandes;
- c) des Schriftführers
 - 1. Führung der Protokolle;
 - 2. Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten;
- d) der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - Beratung des Vorstandes und gewissenhafte Ausführung aller ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 12

Versammlungen

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden Mitgliederversammlungen statt, in denen über die sportlichen, geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird.

Die Einberufung muss in der Regel zwei Wochen vorher durch Anzeige in einer hiesigen Tageszeitung oder durch schriftliche Mitteilung und zwar unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres findet eine Generalversammlung statt. In der Hauptsache beschäftigt sich diese mit:

- a) Berichten des gesamten Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes, falls eine solche verlangt wird (§ 10)
- c) Wahl zweier Kassenprüfer
- d) Beitragsfestsetzung
- e) Verschiedenes

Die Einberufung einer Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Eine Außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen. Sie muss stattfinden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert wird.

§ 13

Geschäftsordnung

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung, Mitglieder oder Generalversammlung ist beschlussfähig.

In jeder Sitzung oder Versammlung muss die bei der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung vor Eintritt in die Verhandlung genehmigt werden.

Anträge zu Generalversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher in den Händen des Vorstandes sein.

Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel erfolgen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie das Verlangen nach Neuwahl des Vorstandes (§ 10) einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden einer Generalversammlung.

Satzungsänderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind darin klar und deutlich wiederzugeben. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 14

Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder es beantragt und eine Generalversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen wird, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten, der Gemeinde Lemwerder übergeben, mit der Bestimmung, dass es wiederum der Förderung des Sports dienen soll. Die Zuwendung von Vermögensteilen ist auch bei Fortbestand des Vereins ausgeschlossen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Zweckänderung, Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Alfred Rausch
Vorsitzender

Johannes Krützkamp
Kassierer

Schriftführer
Heiko Amelsberg



